



**Postulat Omlin Marcel und Mit. über die Vorlegung eines Rechenschaftsberichts der Regierung über ihre Kontrolltätigkeit in der LUKB (P 292).
Eröffnet: 3. November 2008 Finanzdepartement**

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Der Postulant will von der Regierung wissen, wie sie ihre Aufsicht über die LUKB wahrnimmt. Die Regierung solle in einem Bericht die gesetzlichen Grundlagen und die Möglichkeiten zur Einflussnahme aufzeigen.

Wir legen nachfolgend dar, dass das Anliegen des Postulats bereits erfüllt ist. Die Erarbeitung eines weiter führenden Berichts erachten wir nicht für notwendig.

Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über die Luzerner Kantonalbank (**Kantonalbankgesetz**) vom 19. Oktober 1982 ist auf den Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft aufgehoben worden. Seine Teilrevision im Jahre 1995 hatte unter anderem die folgenden Punkte erfasst:

- Unterstellung der Bank unter die Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK);
- Beschränkung der politischen Einflussnahme des Kantonsrates.

Die Beschränkung der politischen Einflussnahme der kantonalen Exekutive und Legislative wurde seither konsequent umgesetzt. Folgerichtig entschied sich das Parlament, die Luzerner Kantonalbank (LUKB) analog der Berner Kantonalbank (BEKB) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. Obligationenrecht überzuführen. Bei den übrigen Kantonalbanken in der Schweiz handelt es sich entweder um selbstständige Anstalten nach kantonalem Recht oder um gemischtwirtschaftliche (Art. 762 OR) oder spezialgesetzliche (Art. 763 OR) Aktiengesellschaften.

Das Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 8. Mai 2000 (**Umwandlungsgesetz**, SRL Nr. 690; angenommen vom Luzerner Stimmvolk am 24. September 2000) brachte unter anderem folgende Neuerungen:

- Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (Art 620 OR);
- Bedingung, dass der Kanton Luzern mindestens 51 % des Aktienkapitals halten muss;
- Zweckartikel (§ 2 Abs. 1 Umwandlungsgesetz): „Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt besonders die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.“

Seit der Umwandlung der LUKB in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft unterliegt die Bank den aktienrechtlichen Vorschriften gemäss Obligationenrecht. Der Kanton Luzern hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die übrigen Aktionäre.

Aufsichtstätigkeit des Kantons Luzern im Allgemeinen

Eigenmittel- und Risikobericht der aktienrechtlichen Revisionsstelle

Gemäss § 7 des Umwandlungsgesetzes muss die aktienrechtliche Prüfgesellschaft jährlich einen Bericht über die Eigenmittel- und Risikosituation der Luzerner Kantonalbank zu Händen des Regierungsrats erstellen.

In ihrem Bericht vom 18. April 2008 an den Regierungsrat stellt die Ernst & Young AG fest, dass die LUKB über eine solide Eigenmittelausstattung verfügt. Die Vorschriften betreffend die erforderlichen eigenen Mittel wurden im Geschäftsjahr 2007 dauernd eingehalten. Während die erforderlichen eigenen Mittel um 42 Millionen Franken zunahmen, erhöhten sich die anrechenbaren eigenen Mittel um 71 Millionen Franken (inkl. zweckgebundene Reserven für die IT-Migration von Fr. 22,6 Mio., die künftig wegfallen sollten). Per 31. Dezember 2007 betrug die Überdeckung im Stammhaus 77 Prozent beziehungsweise 662 Millionen Franken.

Die Prüfgesellschaft hält fest, dass Stammhaus und Konzern der LUKB eine unverändert vorsichtige Risikopolitik betreiben. Die Anfang 2007 überarbeitete Risikopolitik regle in übersichtlicher Form die Kernelemente des Risikomanagements bei der LUKB. Die Verfahren seien zweckmässig ausgestaltet und entsprächen der Geschäftstätigkeit der Bank.

Expertenbericht

Der Regierungsrat hat zur Überwachung der LUKB seit Jahren einen unabhängigen Bankrechtsexperten mandatiert. Dieser verfasst jeweils einen Endjahresbericht und einen Bericht im Hinblick auf die Generalversammlung der LUKB. Diese Berichte werden dem Gesamtregierungsrat zur Kenntnis gebracht.

Aus dem Beratungsvertrag: „Der Beauftragte berät den Regierungsrat des Kantons Luzern in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht umfassend bei der Wahrung der Aktionärsrechte gegenüber der Luzern Kantonalbank AG (LUKB AG), ohne dabei gegenüber der LUKB AG oder in der Öffentlichkeit in Erscheinung zu treten. Er berücksichtigt dabei die Stellung des Kantons Luzern als Hauptaktionär, als Staatsgarant und als Grosskunde der LUKB AG sowie das Interesse des Staates an der Steuerleistung der LUKB AG.

Insbesondere prüft der Beauftragte für den Regierungsrat sämtliche öffentlich zugänglichen Publikationen der LUKB AG, insbesondere den Geschäfts- und Finanzbericht und die Einladung zur Generalversammlung (jeweils Ende Mai), und schlägt frühzeitig die notwendigen Massnahmen (Ausübung des Stimmrechtes, Traktandenvorschläge, Auskunftsrechte, Einsichtsrechte, Sonderprüfungen) vor. Auf spezielle Risiken ist der Regierungsrat besonders hinzuweisen. Die Beratung des Regierungsrates muss insbesondere dem Ziel entsprechen, das finanzielle Risiko aus der Aktienkapitalbeteiligung sowie der Staatsgarantie des Kantons Luzern bei der LUKB AG vorausschauend zu minimieren, beziehungsweise auszuschliessen.“

Aufsichtstätigkeit des Kantons Luzern in Bezug auf Produkte der Lehman Brothers

Die LUKB legt ihre Strategie und die daraus abzuleitende Geschäftspolitik selbständig fest und um. Von Gesetzes wegen ist eine Einflussnahme des Kantonsrates auf die Geschäftspolitik der Luzerner Kantonalbank bereits seit 1995 nicht mehr möglich.

„Chapter 11“ ist ein Abschnitt des Insolvenzrechts der USA. Der Begriff bezeichnet in der angelsächsischen Finanz- und Rechtssprache die Insolvenz eines Unternehmens. Lehman Brothers musste Mitte September 2008 Gläubigerschutz beantragen. Zurzeit ist noch unklar, in welchem Umfang es für Kunden mit Lehman Brothers-Produkten im Depot zu Ausfällen kommen wird. Für weiter gehende Ausführungen in diesem Zusammenhang verweisen wir

auf die Antwort zur Anfrage A 291 zum vollen Kapitalschutz der LUKB bei „Lehman Brothers-Produkten“ für Vermögen bis Fr. 100'000.--.

Massnahmen

Eigentümerstrategie

Am 2. Dezember 2003 hat der Regierungsrat eine umfassende Eigentümerstrategie für den Kanton Luzern in Bezug auf die Mehrheitsbeteiligung an der Luzerner Kantonalbank AG definiert. Unter anderem will der Regierungsrat keine kurzfristige Gewinnoptimierung auf Kosten der Unternehmenssubstanz, sondern einen stabil ansteigenden Aktienkurs sowie eine gute Aktienrendite. Ausserdem will er mindestens 61 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen halten. Mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2004 wurde das Finanzdepartement ermächtigt, im Rahmen der Staatstresorerie eine Umtauschanleihe (Exchangeable Bond) über 100 Millionen Franken herauszugeben. Mit diesem Instrument konnte der Kanton Aktientitel auf den Markt bringen, ohne den Börsenkurs direkt zu beeinflussen. Bis zum Ende der Laufzeit am 15. September 2008 wurde diese Umtauschanleihe vollständig gewandelt. Die Beteiligung des Kantons an der Luzerner Kantonalbank hat sich damit auf 62,56 Prozent reduziert.

Der Kanton Luzern beteiligt sich am Forschungsprojekt „Governance der Kantone für ihre Kantonalbanken“, das bis Ende 2010 dauern soll. Kurzbeschreibung: „Das Projekt befasst sich mit den 24 Kantonalbanken, welche typischerweise ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Kantone sind. Dabei tragen die Kantone nicht nur gegenüber den Kantonalbanken, sondern auch gegenüber der Bevölkerung eine grosse Verantwortung. Dieser muss mit geeigneten Governance-Strukturen, welche zentrale Themen wie Führung, Steuerung und Kontrolle der Kantonalbank-Beteiligung regeln, begegnet werden. Zusammen mit den Wirtschaftspartnern soll ein Beitrag zur Verbesserung dieser Strukturen in Form eines neu entwickelten Governance-Modells für Kantonalbanken erarbeitet werden.“ Aufgrund der Erkenntnisse aus diesem Projekt wird der Kanton Luzern die LUKB-Eigentümerstrategie überarbeiten.

Wahl des Verwaltungsrates

Aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligung bestimmt der Kanton Luzern die Wahl der LUKB-Verwaltungsräte. Dabei stehen gemäss Eigentümerstrategie deren Fachkenntnis, Führungserfahrung und charakterliche Eignung im Vordergrund. Erwünscht sind geschäftlich, persönlich und finanziell unabhängige, verantwortungsbewusste und vertrauenswürdige Personen, die über Initiative, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts verfügen. Diese vom Kanton Luzern seit dem Rechtsformwechsel zugrunde gelegten Voraussetzungen finden sich inzwischen auch in den Vorgaben der Eidgenössischen Bankenkommission (Rundschreiben 06/6 betreffend Überwachung und interne Kontrolle vom 27. September 2006). Der Verwaltungsrat der LUKB verfügt über hohe Fachkompetenz und Erfahrung aus Unternehmen und Wirtschaft.

Um den Aktionären grösstmögliche Handlungsfreiheit bei der Wahl des Verwaltungsrats zu bieten, hat die LUKB anlässlich der Generalversammlung 2008 die jährliche Wiederwahl jedes einzelnen Mitgliedes eingeführt (keine mehrjährige Amtsdauer, keine In-globo-Wahl).

Luzern, 3. November 2008 / RRB-Nr. 1241